

Der Härtefallantrag

Die Evangelische Hochschule Nürnberg hält bis zu drei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

In einer Reihe von Studiengängen ergibt sich aufgrund der hohen Bewerbernachfrage die Notwendigkeit, die Studienplätze zentral zu vergeben und unter den Bewerbern eine Auswahl zu treffen. Dies bedeutet, dass aus der Überzahl der Antragsteller eine dem vorhandenen Studienplatzangebot entsprechende Zahl von Bewerbern ausgewählt werden muss.

Dabei werden zunächst im Auswahlverfahren von der Evangelischen Hochschule Nürnberg die Abiturdurchschnittsnote und die Wartezeit als objektive und nachprüfbare Kriterien angewandt.

Nicht für alle Bewerber, die von der Evangelischen Hochschule Nürnberg einen Ablehnungsbescheid erhalten, ist die Aufnahme eines Studiums im gewünschten Semester auch ausgeschlossen. Viele Bewerber erhalten nämlich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eine Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen oder im Losverfahren der Hochschulen.

Den anderen Abgelehnten aber bleibt – wenn sie ihren Studienwunsch beibehalten – in der Regel nur übrig, zu warten und sich beim nächsten Mal erneut um einen Studienplatz zu bewerben.

Die Kriterien des Auswahlverfahrens ermöglichen es zwar, alle Antragsteller nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden, d.h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Wartezeit beurteilt werden können.

Außergewöhnliche Härte

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb festgelegt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt (nach der Definition des § 15 Satz 2 der Vergabeverordnung-Stiftung und der „Richtlinien für Entscheidungen über Anträge auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte und über Anträge auf Nachteilsausgleich“) vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des

Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist. Diesen Antragstellern stehen in jedem Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze zur Verfügung.

Konkret bedeutet dies: Wird Ihr Härtefallantrag anerkannt, nehmen Sie trotzdem zunächst wie alle anderen Mitbewerber an der Auswahl nach der Durchschnittsnote und an der Auswahl nach Wartezeit teil. Können Sie dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, bedeutet dies nicht, dass Sie damit einen Ablehnungsbescheid erhalten; vielmehr werden Sie nun im Rahmen der Härtequote ausgewählt. Eine Zulassung im Rahmen der Härtequote hat somit die Wirkung einer Befreiung von den allgemein gültigen Auswahlmaßstäben.

Bei der Zuweisung des Studienplatzes kommen dann aber nur die Hochschulen in Betracht, die Sie im Zulassungsantrag in die Rubrik für die Wartezeitquote eingetragen haben. Es ist daher unbedingt erforderlich, Studienorte auch in der Rubrik für die Wartezeitquote zu nennen!

Wenn Sie als Härtefall zugelassen worden sind, können Sie nicht am Auswahlverfahren der Hochschulen beteiligt werden.

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Ihre in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders Schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härterege lung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen.

Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies könnte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle nicht hingenommen werden.

Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Entscheidungshilfe

Wer sich überlegt, einen Härtefallantrag zu stellen, sollte selbstkritisch die Erfolgsaussichten prüfen und einen strengen Maßstab anlegen. Dabei helfen die bereits oben erwähnten Härtefallrichtlinien, die im Sonderdruck S7 „Zulassungschancen können verbessert werden“ im Internet unter www.hochschulstart.de in der Rubrik Downloadcenter/Nützliches wiedergegeben sind. Die Richtlinien nennen beispielhaft Fälle, in denen dem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden kann. Die Richtlinien geben aber lediglich Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen Ausnahmesituationen vorliegen können. Sie können dagegen nicht alle denkbaren Lebensumstände erfassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen für einen Härtefallantrag sind also möglich.

Die Richtlinien enthalten auch eine Zusammenstellung von Beispielen, die für die Begründung eines Härtefallantrages grundsätzlich nicht geeignet sind.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung EVHN unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen.

Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen:

Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei.

Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein! Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2016 bzw. der 25. Juli 2016 (wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Juni erworben haben) – Ausschlussfristen!

Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss ihr Antrag vom Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017 ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Evangelischen Hochschule Nürnberg, nicht das Datum des Poststempels.

Wissenswertes

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Wie die Evangelische Hochschule Nürnberg über Ihren Härtefallantrag entschieden hat, können Sie Ihrem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen.

Hinweis: Es wird vorausgesetzt, dass Sie als Interessent für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei der Evangelischen Hochschule Nürnberg informiert sind. In diesem Merkblatt sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt. Ausführliche Informationen hierzu sowie zur Entscheidung über den Studienort enthalten das E-Paper von »hochschulstart.de« und andere Merkblätter.